



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
➤ Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012.....	3
Bekanntmachungsanordnung	4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung Vorlage: B-052/2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.06.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	13.812.000		1.322.000	12.490.000
ordentliche Aufwendungen	13.719.900		765.100	12.954.800
außerordentliche Erträge	3.605.000		2.018.400	1.586.600
außerordentliche Aufwendungen	3.605.000		2.018.400	1.586.600
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
Die Einzahlungen	16.468.800		3.447.400	13.021.400
Die Auszahlungen	16.376.200	66.800	3.066.200	13.376.800
davon bei den:				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.412.300		1.358.100	11.054.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.109.500		685.700	11.423.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.056.500		2.089.300	1.967.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	669.600	66.800		736.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.597.100		2.380.500	1.216.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00			0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00			0,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisher festgelegten Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist erforderlich. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des 1. Nachtragshaushaltsplanes umzusetzen.

Wustermark, 22.06.2012

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 19.06.2012 unter der Beschlussdrucksache B-052/2012 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt mit der Bitte um Genehmigung, da der Haushaltsausgleich nicht herbeigeführt werden konnte und somit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig war.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 24.07.2012, AZ: 15.2.2.11.12 den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (B-053/2012) und der 1. Nachtragshaushaltssatzung (B-052/2012) für das Haushaltsjahr 2012 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Sämtliche Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen (auch überplanmäßige) sind uneingeschränkt zur Kredittilgung zu verwenden.
2. Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. D.h. Investitionen sind nach der Vorschrift des § 16 Abs. 1 und 2 KomHKV sorgfältig zu planen und sind nur im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen zulässig.
3. Zur Realisierung der geplanten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sowohl für das laufende Jahr als auch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bitte ich weiterhin um Ihren vierteljährlichen Bericht. Dieser Bericht soll den jeweiligen Umsetzungsstand umfassend wiedergeben.
4. Entsprechend der Auflage aus dem Zuwendungsbescheid des Ministerium des Innern vom 21. Dezember 2010 ist der Zuschussbedarf für den Bauhof auf 0,00 Euro zu reduzieren.
5. Über die Umsetzung aus der Genehmigung der zum Haushalt 2010 nicht erfüllten Auflagen ist mir weiterhin zu berichten. Dies betrifft:
 - a. Das Spektrum der Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist auf die Kernaufgaben zu reduzieren. Es ist zu überprüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, Aufgaben an Dritte zu übertragen bzw. Synergieeffekte durch gemeinsame Aufgabenerfüllung mit Nachbargemeinden zu erreichen.
 - b. Die Verwaltungsstruktur ist hinsichtlich möglicher Personalkostenreduzierungen zu überprüfen. Das bestehende Personalentwicklungskonzept ist fortzuschreiben. Personalwirtschaftliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
6. Die gem. § 85 Abs. 1 BbgKVerf zum 01.01.2011 aufzustellende Eröffnungsbilanz ist mir unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in den 1. Nachtragshaushalt 2012 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 29.08.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.